



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 8 vom 06.03.2026

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Stadt Kelheim

- Bekanntmachung der Stadt Kelheim Az: 3.2.1-631-0212-2025 betreffend die Widmung von Straßen und Wegen im Stadtgebiet von Kelheim gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) **90**
- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2.5-610-21/2 D 06 Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ durch Deckblatt Nr. 06 nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) **91**
- Haushaltssatzung der Stadt Kelheim für das Haushaltsjahr 2026 **93**

Sonstige

- Haushaltssatzung des Schulverbandes Train für das Haushaltsjahr 2026 **95**



Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Kelheim Az: 3.2.1-631-0212-2025 betreffend die Widmung von Straßen und Wegen im Stadtgebiet von Kelheim gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Mit den Bauausschussbeschlüssen Nr. 34, Nr. 35, und Nr. 36 vom 09.02.2026 wurden die Straßen

- Auf der Röthe
- Geschwister-Hallermeier-Straße
- Weinstraße (westlicher Teil)

im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 88 „Röte-Erweiterung“, Deckblatt Nr. 01 und im Bebauungs- und Grünordnungsplangebiet Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“, Deckblatt Nr. 05 von der Stadt Kelheim als zuständiger Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) zur Ortsstraße gewidmet (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Die Widmungsverfügungen sowie die dazugehörigen Unterlagen können auf die Dauer eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Alten Rathaus, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer Nr. 37 (Abteilung Planen und Bauen), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09441/701-206 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren von den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, den 27.02.2026
Stadt Kelheim

Gez.
Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2.5-610-21/2 D 06

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ durch Deckblatt Nr. 06 nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung);

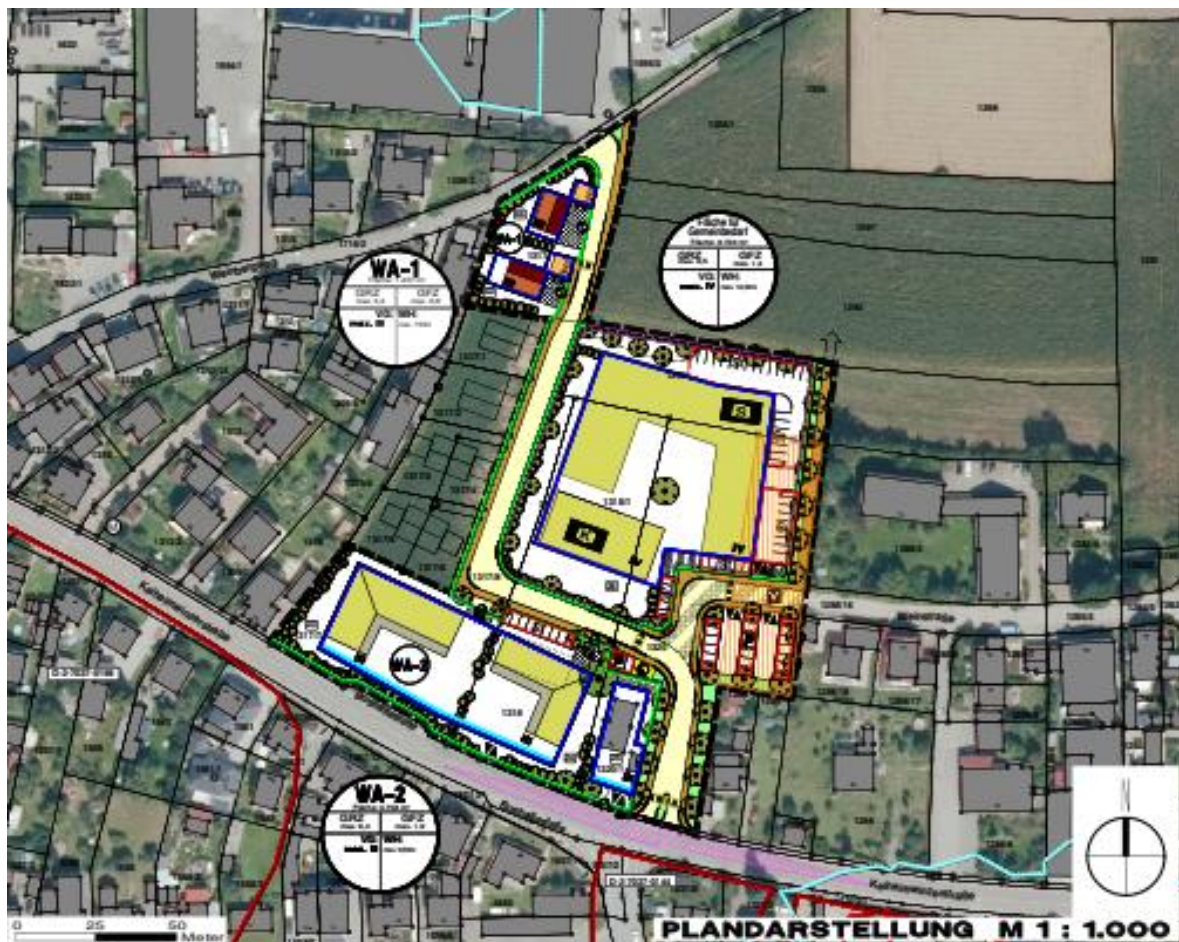
Öffentliche Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 03.11.2025 mit Beschluss Nr. 217 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“, durch Deckblatt Nr. 06 im Sinne des § 30 BauGB beschlossen.

Der Änderungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das östlich des Weinbergweges und nördlich der Kelheimwinzerstraße liegt, umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 1292 Teilfläche, 1317, 1317/7, 1317/8, 1318, 1381/1, 1320 und 1320/1 der Gemarkung Kelheim mit einer Gesamtfläche von **ca. 1,7 ha** und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden: durch den Weinbergweg mit Fl. Nrn 1718/2, sowie durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Fl. Nr. 1317 und 1292 der Gemarkung Kelheim;
- Im Osten: durch östliche Grundstücksgrenzen des Grundstückes Fl. Nr. 1320 Gemarkung Kelheim;
- Im Süden: durch die Kelheimwinzerstraße mit Fl. Nr. 1795/9 der Gemarkung Kelheim;
- Im Westen: durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Fl. Nrn. 1317, 1317/7 und 1317/8 der Gemarkung Kelheim;



Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ durch Deckblatt Nr. 06 werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Anlass und Zielsetzung der Änderung ist eine in Bereichen notwendige Umplanung der Straßenführung der neugeplanten Erschließung, die Schaffung zusätzlicher öffentlicher Parkflächen, vor allem im Bereich der Kinderbetreuung sowie der Seniorenpflegeeinrichtung, die Erweiterung von überbaubaren Grundstücksflächen auf den Grundstücksflächen der Senioreneinrichtung sowie entlang der Kelheimwinzerstraße zur besseren baulichen Ausnutzung dieser Flächen sowie die Erweiterung des Geltungsbereiches in Richtung Norden mit verkehrlicher Anbindung an den Weinbergweg sowie der damit verbundenen Bereitstellung von 2 zusätzlichen Baugrundstücken.

Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 02 „Kelheim-Kelheimwinzerstraße-Weinbergweg“ Deckblatt 05 erfolgt nun durch ein Deckblatt Nr. 06 entsprechend den Maßgaben des § 13 a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ und wird im beschleunigten Verfahren abgewickelt.

Im Zuge dieser Verfahrensvorschriften wird von der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie von der frühzeitigen Fachstellen- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit sowie den betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wird im Zuge der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Öffentlichkeit soll allerdings im Zuge der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Gelegenheit zur Unterrichtung gegeben werden.

Die Öffentlichkeit kann sich auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/menü/aktuelles/bekanntmachungen sowie nach telefonischer Terminvereinbarung unter 09441/701-209 während der üblichen Dienststunden in der Zeit von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Zimmer 36, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und Äußerungen hierzu, vorzugsweise elektronisch unter info@kelheim.de oder auch schriftlich oder zur Niederschrift bis zum **27.03.2026** vorbringen.

Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB sowie auf eine frühzeitige Fachstellen- und Behördenbeteiligung im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Der Öffentlichkeit sowie den betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wird im Zuge der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Verfahren nach § 13a BauGB kann von der allgemeinen Umweltprüfpflicht nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Bei der Billigung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die Planungskosten werden von der Stadt Kelheim getragen.

Mit der Planung wurde das Ingenieurbüro KomPlan, Leukstraße 3, 84028 Landshut, beauftragt.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Kelheim, den 02.03.2026
Stadt Kelheim

Schweiger
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Stadt Kelheim für das Haushaltsjahr 2026 nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

- I. Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 26.01.2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt während des Haushaltsjahres im Rathaus in den Räumen der Stadtkämmerei (Zimmer Nr. 11, 12 oder 13) gemäß Art. 65 Absatz 3 Satz 3 der Gemeindeordnung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.
- II. Die Haushaltssatzung enthält aufgrund Kreditaufnahmen genehmigungspflichtige Teile.

Kelheim, den 06.03.2026

Christian Schweiger, Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Stadt Kelheim (Landkreis Kelheim)

für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Kelheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 46.406.709 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 18.755.400 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 3.880.975 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:
Gewerbsteuer 395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Kelheim, den 06.03.2026
Stadt Kelheim

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Schulverbandes Train für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 9 Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	406.200,00 €
---	--------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	37.000,00 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 320.000,00 € festgesetzt.
- b) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 37.000,00 € festgesetzt.
- c) Für die Bemessung wird die Schülerzahl (Stand: 01.10.2025) herangezogen.
- d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2025 von insgesamt 100 Schülern (ohne Gastschüler) besucht.

Für die Bemessung der Umlage nach der Schülerzahl errechnet sich ein Betrag von

3.200,00 €	Verwaltungsumlage
370,00 €	Investitionsumlage
3.570,00 €	Gesamtumlage

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Siegenburg, den 27.02.2026

SCHULVERBAND TRAIN

Gerhard ZEITLER
Erster Vorsitzender